



AS/3855

Für Kirche, Recht und Bekennnis.

Eine Antwort an den Landesbruderrat
der Bekenntnisgemeinschaft.

In einer Predigt zu 1. Joh. 3, 13 sagt Martin Luther: „Darnach unter uns, die das Evangelium predigen, welch Haß und Neid ist unter uns, daß darnach keine Versöhnung ist. Ein Bauer kann sich mit seinem Nachbar vertragen, aber wir tun es nicht.“ Wir könnten dieses Lutherwort über die Erklärung schreiben, die in diesen Tagen vom Landesbruderrat der Bekenntnisgemeinschaft im Lande verschickt wurde. Eine Erklärung der Unversöhnlichkeit ist gleich die Einleitung: „Der Landesbruderrat steht grundsätzlich auf dem Boden der Dahlemer Botschaft, nach der eine Verhandlung mit den bisherigen Kirchenregierungen nicht mehr möglich ist.“ Die schwersten Vorwürfe werden sodann gegen die Kirchenleitung erhoben, der Vorwurf der Unchristlichkeit, des Rechtsbruchs und der Bekenntnisverletzung.

Leichtfertig und unchristlich ist es, so schwerwiegende Vorwürfe ohne gewichtige Gründe zu erheben. Darum: Wie begründet der Landesbruderrat seine Erklärung?

I.

1. Der Landesbruderrat erklärt, die Kirchenleitung habe unchristlich gehandelt, da sie einen Pfarrer bei den staatlichen Stellen angezeigt habe.

Tatsache ist: Der betreffende Pfarrer hatte in seiner Gemeinde einen Artikel einer ausländischen Zeitung verbreitet.

In dem Artikel finden sich u. a. folgende Äußerungen: „Mit vollen Segeln treibt Deutschland in das neue Zeidentum.“ „Es ist eine Ver-

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

folgungszeit für die evangelischen Christen in Deutschland hereingebrochen. Die heutige Lage in Deutschland erinnert an die Christenverfolgungen in den Tagen der römischen Kaiserzeit. Damals wie jetzt verlangt man, daß der Christ der Majestät des Staates seine religiöse Zuldigung darbringen sollte.“ „Das ist die Ehre der evangelischen Kirche, daß sie sich nicht ohne weiteres fügt unter den ungeistlichen Machtanspruch, sondern weiterkämpft, wo andere gleich die Waffen strecken.“ Dies sind nur einige wenige Sätze jenes ausländischen Artikels, der nach unserem Urteil ein Musterbeispiel deutschfeindlicher Greuelpropaganda darstellt, nach Meinung des Notbundes jedoch eine harmlose, unpolitische Abhandlung.

Der Kirchenleitung wurde wegen dieses Vorfalles Anzeige erstattet. Aus der Gemeinde selbst heraus wurden wiederholt Klagen laut über das Verhalten ihres Geistlichen, das erhebliche Unruhe stifte und die nötige Bejahung der Autorität nicht nur gegenüber der Kirchenleitung, sondern auch gegenüber dem Staate vermiffen lasse.

Selbstverständliche staatsbürgerliche Pflicht ist es in diesem Falle gewesen, bei den Behörden des Staates Anzeige zu erstatten. In gleicher Weise erachten wir es sogar als unsere Christenpflicht der Liebe zu unserem Volksbruder, allem Treiben zu wehren, das die Volksgemeinschaft bedroht.

Wenn der Herr Landesbischof in seiner Botschaft vom 7. Hornung 1934 auf hochverräterische Beziehungen des Notbundes hingewiesen hat, nachdem kurz zuvor Ministerpräsident Göring in der Besprechung beim Führer davon gesprochen hatte, so geschah auch dies aus Sorge um unser Volk. Im übrigen genügt ein Blick in die Auslandspresse, um sich ein Urteil zu bilden, nach dem Grundsatz: „Sage mir, wer dich lobt, und ich will dir sagen, wem du dienst.“

2. Der Landesbruderrat erklärt, die Kirchenleitung habe unchristlich gehandelt, da eines ihrer

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

juristischen Mitglieder die Verhaftung von Amtsbrüdern und Laien am 31. Januar 1934 mit der Geheimen Staatspolizei vorbesprochen oder gar veranlaßt habe.

Diese Behauptung wird dadurch nicht glaubhafter, daß sie fortgesetzt wiederholt wird. Dr. Klemich hat bereits in der Ephorenkonferenz vom 26. November 1934 dem Superintendenten Zahn erklärt, daß er doch einen der damals verhafteten Pfarrer veranlassen möge, Dr. Klemich zu verklagen, und daß dann die Zeugen des Superintendenten Zahn beschwören möchten, Dr. Klemich habe die Verhaftungen vorbesprochen und veranlaßt. Er — Dr. Klemich — wünsche nur, daß sich die betreffenden Zeugen dann nicht einer Eidesverletzung schuldig machten. Ueberdies könne die Frage ja am einfachsten durch eine Anfrage beim Geheimen Staatspolizeiamt geklärt werden. Die betreffenden Herren mögen sich dahin wenden und werden von dort aus die entsprechende Auskunft erhalten.

3. Der Landesbruderrat erklärt, die Kirchenleitung habe unchristlich gehandelt, da sie Mittel und Wege gefunden habe, Briefe an Superintendent Zahn sich selbst zuleiten zu lassen.

Diese Behauptung ist unwahr. Das Landeskirchenamt hat niemals auch nur versucht, irgend eine Stelle zu veranlassen, Briefe an den Norbund oder an Superintendent Zahn dem Landeskirchenamt zuzustellen.

4. Der Landesbruderrat erklärt, die Kirchenleitung habe unchristlich gehandelt, da im Landeskirchenamt Frau von K. einer Äußerung beschuldigt worden sei, aus der auf Mitwisserschaft in der Köhm-Revolte habe geschlossen werden können. Wahr ist: Es war im Landeskirchenamt gemeldet worden, daß Frau von K. Äußerungen in dieser Richtung getan hätte. Darüber ist selbstverständlich gesprochen worden, vor allem aber hat man sofort durch Anfrage bei Superintendent Lösche und Pfarrer Alex festzustellen versucht, ob das zutreffend sei. Da die Zeugenausagen ein negatives Resultat ergaben, hat

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

man die Angelegenheit auf sich beruhen lassen. Außerdem wurde der ganze Fragenkomplex zwischen Oberkirchenrat Fr. und Frau von R. auf seelsorgerliche Weise erledigt und völlig bereinigt. Zu alledem muß festgestellt werden, daß irgend eine Anzeige seitens des Landeskirchenamtes bei der Geheimen Staatspolizei nicht erfolgte.

5. Der Landesbruderrat erklärt, die Kirchenleitung habe unchristlich gehandelt, da die Reden der Vertreter der Kirchenregierung in öffentlichen Versammlungen ganz im Stile der Agitationsreden des politischen Kampfes früherer Jahre gehalten worden seien, mit dem Ziele, den Gegner verächtlich zu machen und die Leidenschaften aufzupeitschen. Darauf erwidern wir: Es geht uns nicht um die Bekämpfung oder Verächtlichmachung irgendeines Gegners, sondern um ein positives Ziel: Das Kommen des Reiches Gottes auch in unserer Zeit zu unserem Volke. Hervorgerufen wurden diese angeblich politischen Reden überhaupt erst dadurch, daß von unseren Gegnern der Landesbischof wie die Kirchenregierung angegriffen wurden. Das geschah zumeist, wie auch heute noch, in einer Form, die dem Ernste der kirchlichen Auseinandersetzung in keiner Weise entsprach. Oft wurde dabei auch mit den übelsten Mitteln der persönlichen Verleumdung gearbeitet. Auf einen groben Klotz gehört ein grober Keil, kann man wohl auch hier sagen, und wir Nationalsozialisten sind gewohnt, wenn wir in der Erfüllung unserer Pflichten angegriffen werden, auch deutsch zu reden, so daß jeder unsere Sprache versteht, wie Luther es zu seiner Zeit auch getan hat.

Die Würde und die Heiligkeit unseres Amtes sind von unseren Gegnern zumindest in der gleichen Weise mißbraucht worden, die man uns vorwirft. Sie haben sich sogar im Laufe der Zeit im Hinblick auf Luthers grobkörnige Rede-weise sehr gelehrig gezeigt.

Es sei dabei erwähnt, daß seit Monaten von den Mitgliedern der sächsischen Kirchenregierung

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

jeder Angriff persönlicher Art auf unsere Gegner unterblieben war, trotz schwerster Beleidigungen, die gegen uns ausgesprochen wurden. Selbst heute, nach der Aussprache auf der Ephorenkonferenz, wird von unseren Gegnern in der gleichen Weise weitergekämpft, obwohl auf der Ephorenkonferenz ausdrücklich versichert wurde, daß der Kampf mit rein geistigen Waffen und in sachlicher Art geführt werden solle.

6. Der Landesbruderrat erklärt, die Kirchenleitung habe unchristlich gehandelt, da sie sich an dem Einbruch der Reichskirchenregierung in die bayrische Landeskirche amtlich beteiligt habe.

Richtig ist, daß Dr. Klemich und Dr. Sarzer in München gewesen sind. Beiden ist von ihrem Verwendungszwecke keine Mitteilung gemacht worden, beide haben nur eine Anweisung ihrer vorgesetzten reichskirchlichen Dienststelle befolgt. Der den Herren erteilte Auftrag ging nach ihrer Vollmacht vom 11. Oktober 1934 dahin, daß sie auf Grund der dem Konsistorialpräsidenten Walzer von der Verwaltung der Deutschen Evangelischen Kirche erteilten Vollmacht alle Maßnahmen treffen sollten, die ihnen erforderlich erschienen, um einen geordneten Gang der Verwaltung innerhalb der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern v. d. Rh. nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und im Einvernehmen mit dem Konsistorialpräsidenten Walzer zu gewährleisten. Beide Herren haben keine „Gewaltakte“ vollzogen, sondern haben lediglich die Arbeiten der von Ministerialdirektor Jäger beurlaubten Juristen des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenrates übernommen.

Bei dieser Gelegenheit muß einmal festgestellt werden, daß Dr. Klemich, der bereits am 6. Oktober nach München befohlen war und sich dort bei Hauptmann von Pfeffer im Braunen Hause zu melden hatte, bis zum 11. Oktober 1934 über seinen Verwendungszweck im unklaren gelassen worden ist. Auf seine wiederholten Fragen in dieser Zeit, was er nun eigentlich in München

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

solle, hat er niemals eine Antwort erhalten. Beide Herren hatten übrigens alsbald danach, als sie die ungeeigneten Methoden des damaligen Rechtswalters kennengelernt hatten, oft um Abberufung gebeten. Schließlich sind sie vom Landesbischof aus eigener Vollmacht abberufen worden.

7. Der Landesbruderrat macht der Kirchenführung den Vorwurf der Unchristlichkeit, weil die Telephongespräche der der Kirchenregierung nicht genehmen Amtsträger überwacht würden.

Hierzu stellen wir fest: Die Kirchenleitung hat mit dieser Telephonüberwachung nicht das Geringste zu tun. Welche Telephongespräche von staatlichen Stellen überwacht werden, entscheiden die zuständigen Organe des Staates, ohne sich hierzu von dritter Seite irgendwelche Vorschriften machen zu lassen. Im übrigen fürchtet eine Überwachung von Telephongesprächen nur derjenige, der ein schlechtes Gewissen hat. Aus diesen Erwägungen fühlen sich die Mitglieder des Landeskirchenamts durch etwa angeordnete Überwachung ihrer Telephongespräche in keiner Weise beschwert.

8. Der Landesbruderrat erklärt, besonders unchristlich habe folgende Tatsache gewirkt:

Einerseits erklärt man die Bereitschaft zu einer geistlichen Lösung durch Buße und gegenseitige Vergebung, andererseits beruft man wenige Tage nach dieser Ankündigung für den Fall einer Nichtbereiligung der Notbundssuperintendenten an der Abendmahlsfeier am ersten Advent bereits im voraus eine Versammlung der Deutschen Christen zum 3. Dezember 1934 mit Inaussichtstellung schärfsten Kampfeinsatzes.

Wahr ist dagegen, daß die Versammlungen der Deutschen Christen vom 3. Dezember 1934 als reine Mitgliederversammlungen angesetzt worden sind. Diese mußten auf jeden Fall stattfinden, um möglichst viele Mitglieder der Deutschen Christen unterrichten zu können, wie die Friedensaktion verlaufen war. Unwahr ist die Behauptung, die Deutschen Christen seien einberufen worden unter „Inaussichtstellung schärf-

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

sten Kampfeinsatzes". Es wäre für die Kirchenführung die größte Freude gewesen, wenn sie von einem endgültigen Friedensschluß hätte berichten und zu gemeinsamer Aufbauarbeit hätte aufrufen können.

9. Der Landesbruderrat erklärt, die Kirchenleitung habe unchristlich gehandelt, als sie vorschlug, den kirchenpolitischen Streit durch die Abendmahlsfeier am 1. Advent geistlich zu bereinigen. Man bemängelt dabei, daß nicht nach Matth. 18, 15 ff. verfahren sei. In Wirklichkeit ist der hier von Jesus aufgezeigte Weg in vielen Einzelausprachen und auch in gemeinsamen Besprechungen vom Landesbischof und in seinem Auftrage — nicht durch die Schuld der Kirchenleitung leider oft vergeblich — beschritten worden. Der wahrhaft christliche Gedanke, den ganzen Streit nach vorheriger persönlicher Aussprache auf dem Wege gegenseitiger Vergebung zu beenden und im gemeinsamen Abendmahl sich in neuer Bruderschaft zu finden, ist wohl vom Volk verstanden worden, aber nicht von den Theologen der Bekenntnisgemeinschaft. In den Augen des Volkes hätte die Kirche, durch den Kirchenstreit in ihrem Ansehen geschädigt, sich durch einen derartigen Akt in wahrhaft christlicher Weise wiederherstellen können. Irgendeine kirchenpolitische Taktik war mit diesem Plane nicht verbunden. Es sollte nicht ein Sieg der einen oder anderen Seite sein, sondern beide sollten Vergebung üben und Vergebung empfangen. Ebenso sollte doch auch nicht nur die Landeskirchenregierung von ihren Gegnern ein „Vertrauensvotum“ erhalten, sondern ebenso wollte auch sie alle, von denen sie schwer angegriffen und gekränkt worden war, rückhaltslos wieder anerkennen. Der Bekenntnisgemeinschaft blieb es vorbehalten, diesen Vorschlag als kirchenpolitische Taktik zu verkennen und den reinen Gedanken der gemeinsamen Abendmahlsfeier in ein häßliches Licht zu stellen.

10. Zum Vorwurf besonderer Unchristlichkeit wird dem Oberlandeskirchenrat Müller der

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Ausspruch in den Mund gelegt: „Mit den zehn Geboten kann man keine Kirchenpolitik treiben.“ Dieser Ausspruch ist in dieser Form und in diesem Sinne überhaupt nicht getan worden.

Oberlandeskirchenrat Müller weiß nicht einmal, welchen Ausspruch von ihm Superintendent Zahn in diesem Sinne mißverstanden oder mißdeutet haben könnte. Es dürfte übrigens bekannt sein, daß Oberkirchenrat Müller schon zu einer Zeit, als der Katechismus wirklich gefährdet war, in dem sogen. „roten Katechismus“ u. a. auch für die bleibende Geltung der 10 Gebote sich eingesetzt hat. Das war vor etwa 25 Jahren, als Superintendent i. e. X. Zahn noch fern von unserem Sachsenlande weilte.

So leichtfertig arbeitet die Bekenntnisgemeinschaft mit unwahren Behauptungen, mit dem Bemühen, die Unchristlichkeit der Kirchenleitung beweisen zu können.

II.

Neben dem Vorwurf der Unchristlichkeit glaubt der Landesbruderrat der Kirchenleitung den Vorwurf der Rechtsverletzung in zahllosen Fällen machen zu dürfen. Wie steht es hier um die Beweisführung?

1. Der Landesbruderrat erklärt, die Kirchenführung habe durch die Art der Durchführung der Kirchenwahlen im vorigen Jahre die Rechtsgrundlage der Kirche aufgehoben.

Dazu stellen wir fest: diese Kirchenwahlen sind nicht von der Kirchenführung angeordnet, sondern vom Staate verordnet, überwacht und als rechtmäßig anerkannt worden. Soweit auf die Wahl in Bockau Bezug genommen wird, kann erwidert werden, daß diese als ungültig erklärt werden mußte, da nachweislich Marxisten, die nicht in der Wählerliste standen, zur Wahl mit zugelassen worden waren.

2. Der Landesbruderrat erklärt, die Kirchenführung habe die Rechtsgrundlage der Kirche aufgehoben durch Außerkraftsetzung des „lutherischen Lehrgrundsatzes“, daß alle Kirchengewalt

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

auf Erden durch die Gemeinde Jesu Christi ausgeübt werden müsse.

Demgegenüber stellen wir fest, daß die Behauptung des Landesbruderrates, Luther habe gelehrt, daß alle Kirchengewalt von der Gemeinde ausgeübt werden müsse, nicht der geschichtlichen Wahrheit entspricht.

Soweit die Kirche als Wesenskirche oder Idealkirche des Glaubens in Betracht kommt, hat Luther alle Gewalt im Tiefsten und Letzten Christo als dem Herrn der Kirche überlassen: „Christus ist das Haupt der Kirche“ . . . „das geistliche Haupt ist der alleinige Christus“ (Weim. Ausg. 4. S. 173). Dieser Christus ist „ein Herr und Herzog des Lebens“ (Weim. Ausg. 36. S. 264). Man vergleiche dazu den schlichten Satz aus den Schmalkaldischen Artikeln: „Es weiß gottlob ein Kind von sieben Jahren, was die Kirche sei, nämlich die heiligen Gläubigen und die Schäflein, die ihres Hirten Stimme hören“ (Jubiläumsausg. der Bekenntnisschrift S. 459). Im Großen Katechismus bemerkt Luther zum 3. Artikel, daß er für diese Glaubenskirche „auf recht deutsch“ auch gerne sagen möchte „eine christliche Gemeinde oder Sammlung“ oder „aufs allerbeste und klärste eine heilige Christenheit“ (Jubiläumsausg. S. 656). Ganz ähnlich spricht sich Luther u. a. in einer Predigt über das Symbolum bezüglich der Kirche als „Christenheit“ aus (Weim. Ausg. 11. S. 53).

Sofern es sich aber nun um die geschichtlich-erfahrungsmäßige Kirche handelt, also die Kirche als einen Menschenverband, der doch auch seine Irrtümer und Unvollkommenheiten, seine Sünde und Schuld hat, da ist Luther, der Mann mit dem genialen Wirklichkeits-sinn, durchaus bereit gewesen, der weltlichen Obrigkeit eine sehr weitgehende Kirchengewalt einzuräumen, immer vertrauend, daß Gott auch rechte christliche Obrigkeit schenken werde. Die Artikel 7 und 28 der Augustana stehen dazu ebensowenig in Widerspruch wie die Kon-

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Fordienformel und die anderen Bekenntnisschriften. Immer ist die praktische Wirklichkeit ins Auge gefaßt, bei aller Wahrung des Grundsatzes Augustana 28, wonach also kirchliche und weltliche Gewalt nicht einfach durcheinander geworfen werden sollen. Es sei in diesem Zusammenhange daran erinnert, daß auch die lutherischen Bekenntnisschriften und insbesondere die abschließende Konkordienformel überhaupt erst durch die weltlich-obrigkeitliche Gewalt ihre kirchliche Legitimierung und Geltung empfangen. Man vergleiche hierzu die Unterschriften bei Augustana und Konkordienformel und man bedenke, wieviel Menschlich-Weltliches und wieviel kirchliche Diplomatie hier mit hereinspielten.

Gewiß hat Luther der christlichen Gemeinde hinsichtlich der Lehre, des Kultus, der Kirchenzucht und auch der Bischöfe und Konzilien (man beachte gerade hier die damaligen besonderen Verhältnisse!) hohe Pflichten ins Gewissen geschoben, nicht zuletzt auf Grund des allgemeinen Priestertums, wobei man u. a. seine Schrift über Recht und Macht der Christengemeinde oder die an den christlichen Adel anführen mag. Aber daß er solcher Gemeinde „alle Kirchengewalt auf Erden“ habe übertragen wollen, davon kann auf Grund des geschichtlichen Tatbestandes wirklich keine Rede sein. Es sei noch betont, daß es einem Luther weniger um die Kirchengewalt zu tun war, als vielmehr um das Hervorbrechen des großen Bekenntnisses, nämlich, daß Gott allein der Heiland sei.

3. Der Landesbruderrat erklärt, die Rechtsgrundlage der Kirche sei aufgehoben, da das Bischofsamt durch Übertragung des politischen Führergedankens ohne die durch das Evangelium gegebene Begrenzung zu einem in der evangelischen Kirche unerträglichen hierarchischen Amt geworden sei, demgegenüber jede Rechtsficherung fehle. Der Landesbruderrat wiederholt damit den schon oft erhobenen Vorwurf eines schrift- und bekenntniswidrigen Führerprinzips.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Durch die ergangenen Ermächtigungsgesetze und durch die den Bischöfen übertragenen besonderen Vollmachten sei ein unchristliches Führerprinzip an Stelle des christlichen Gemeindeprinzips getreten.

Demgegenüber stellen wir fest, daß im Unterschied vom politischen Führertum, dessen oberstes Gesetz allein das Volk ist, sich die Kirchenführung unverbrüchlich gebunden weiß an Schrift und Bekenntnis. Was die Ermächtigungsgesetze betrifft, so handelt es sich hier nur um Übergangsgesetze. Im übrigen fragen wir die Bekenntnisgemeinde, worin sich beispielsweise die Verordnung ihres Bischofs Marahrens, betreffend Befugnis des Landesbischofs vom 22. November 1934, von den von der Bekenntnisgemeinde inkriminierten sächsischen Verordnungen unterscheidet.

4. Der Landesbruderrat erklärt, die ureigene Stellung des Pfarrers in seiner Gemeinde als eines in der Kirche wurzelnden Amtes sei preisgegeben. Das Landeskirchenamt sehe in den Pfarrern nur Funktionäre. Das spiegle sich auch im heimlichen Abhören der Predigt zum Zwecke der Berichterstattung an das Landeskirchenamt wider. Demgegenüber stellen wir fest: Die ureigene Stellung des Pfarrers in der Gemeinde beruht nach lutherischem Lehrgrundsatz auf Predigt, Verwaltung der Sakramente und Seelsorge. Hierin ist niemals einem Pfarrer irgend eine Beschränkung auferlegt worden. Wo jedoch Predigt und Seelsorge mißbraucht werden und der Pfarrer sich auf das Gebiet der Kirchenpolitik begibt, um seine vorgesetzte Behörde vor der Gemeinde zu bekämpfen, da zerstört er selbst die Grundlagen seines Amtes. Vom Landeskirchenamt hat niemand den Auftrag erhalten, Predigten „heimlich abzuhören“.

5. Der Landesbruderrat erklärt, die Rechtsgrundlage der Kirche sei verlassen, da die bestehende Pflicht der Landeskirchenführung, ihre Haushalts- und Finanzgebarung „der Prüfung

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

der Landeskirche“ zu unterbreiten, bisher nicht erfüllt worden sei.

In leichtfertiger Weise stellt der Landesbruderrat auch hier wieder eine unwahre Behauptung auf, mit dem Ziele, die Landeskirchenführung zu verdächtigen.

Tatsache ist: Die Rechnung für das Rechnungsjahr 1932 ist gleich wie früher vor geprüft worden. (Fertiggestellt Mai 1934.) Am 25. Juni 1934 — nach der inzwischen erfolgten Eingliederung — ist bei der Reichskirchenregierung angefragt worden, ob sie selbst die Prüfung und Richtigsprechung vornehmen oder der ungebildeten Landessynode übertragen wolle. Daraufhin hat die Deutsche Evangelische Kirche — Berlin — mit Verordnung vom 13. Juli 1934 dahingehend geantwortet, daß die Rechnung der Landeskirchenkasse „in der bisher für die Vorlage an die Synode vorgeschriebenen Form an die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei zur Prüfung einzureichen sei“.

Mit der Vorprüfung der infolge der vielen Baubeihilfen usw. sehr umfangreichen Rechnung für das Rechnungsjahr 1933 ist bereits vor längerer Zeit begonnen worden.

Der Haushaltplan für 1934 (KGVBl. vom 29. März 1934 Seite 41/43) ist von der Landessynode am 4. Mai 1934 angenommen worden (KGVBl. vom 29. Mai 1934 Seite 71).

6. Der Landesbruderrat erklärt, die Kirchenführung habe die Rechtsgrundlage der Kirche aufgehoben durch das Kirchengesetz vom 7. Juli 1934, betreffend die Übertragung der Pfarramtsleitung durch die Superintendenten und durch das Kirchengesetz vom 31. Juli 1934 über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand und die Beurlaubung kirchlicher Amtsträger. Die beiden letzten Gesetze seien für bestimmte Fälle geschaffen, so daß sie den Namen lex Zahn und lex Lieschke führten.

Was das Gesetz vom 7. Juli 1934 betrifft, so muß doch wohl auch vom Landesbruderrat zugegeben werden, daß es eine Anzahl von Geist-

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

lichen in unserer Landeskirche gibt, die zwar gute Prediger und Seelsorger sind, aber für die mit der Pfarramtsleitung verbundenen Verwaltungsaufgaben, für die Führung des Vorsitzes in kirchlichen Körperschaften und für die Leitung jetzt oft besonders schwieriger Verhandlungen keine Eignung besitzen. Das ist eine Tatsache, die jedem Amtsträger in unserer Landeskirche, insbesondere jedem Superintendenten bekannt sein muß.

Das Gesetz vom 7. Juli 1934 entspricht also einem praktischen Bedürfnis, bedeutet keine Kränkung für die Betroffenen, weil die Geistlichen eines Kirchspiels grundsätzlich gleichgestellt sind (§ 3 d. KGO.) und hat das Ziel, jeden Geistlichen den Aufgaben zuzuführen, für die er besonders geeignet ist.

Das Gesetz vom 31. Juli 1934 findet seine Begründung in der gleichfalls jedem kirchlichen Amtsträger bekannten Tatsache, daß es Geistliche gibt, die infolge ihrer Wesensart nicht genug Vertrauen in ihrer Gemeinde besitzen, von denen aber auch nicht angenommen werden kann, daß sie in einer anderen Gemeinde das erforderliche Vertrauen gewinnen. Unter diesem Umstand hat bekanntlich schon das frühere Kirchenregiment gelitten. Dieses hat erfahren müssen, daß mit dem ihm in § 9 des Pf.-W.-Ges. vom 14. November 1930 gegebenen Versetzungsrecht nicht durchgreifend zu helfen ist, weil in solchen Fällen mit der Versetzung praktisch nur eine Verlegung eines unhaltbaren Zustandes von der einen Gemeinde in die andere bewirkt wird. Deshalb hat sowohl das frühere wie das jetzige Kirchenregiment von der ihm gegebenen Versetzungsmöglichkeit nur geringen Gebrauch machen können, um so stärker aber die Notwendigkeit empfunden, diesem wirklichen Notstand im Interesse der Gemeinden abzuhelpfen.

Die Anwendung des Gesetzes auf Superintendent Zahn rechtfertigt sich aus der Tatsache, daß dieser der Exponent einer unverföhnlichen Opposition gegen das Kirchenregiment ist.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Diese dem Landeskirchenamt schon lange bekannte Tatsache ist durch den Verlauf der Verhandlungen der Ephorenkonferenz vom 26. und 27. November 1934 bestätigt worden. Eine Veretzung des Superintendenten Zahn in eine andere sächsische Gemeinde würde an diesem Sachverhalt nichts geändert haben.

Auch die *Beurlaubungen* sind unter solchen Gesichtspunkten zu sehen. Da eine Veretzung in ein anderes Amt oder in den einseitigen Ruhestand häufig nicht in kurzer Zeit durchgeführt werden kann, ist die Beurlaubung oft das einzige Mittel, um einer schweren Gefährdung des kirchlichen Friedens sofort vorzubeugen.

Die Beurlaubung stellt auch die schonendste Form der vorläufigen Zurückziehung des Geistlichen aus dem Amte in solchen Fällen dar, wo gegen ihn der Vorwurf schwerer dienstlicher Verfehlung erhoben wird, eine vorläufige Dienstenthebung aber nach den zunächst vorhandenen Beweismitteln nicht angezeigt erscheint. In allen Fällen, wo Beurlaubungen sich nötig machten, wurde dabei von dem zuständigen Referenten für Stellenbesetzung stets versucht, eine Regelung in versöhnendem Sinn zu finden. Alles geschah so, daß selbst die betroffenen Pfarrer, bis auf wenige Ausnahmen, mit der Bearbeitung ihres „Falles“ einverstanden waren. Auch in dem viel umstrittenen Fall des Herrn von Kirchbach hat das Landeskirchenamt getan, was nur möglich war. Der Landesbischof hat von Anfang an Herrn von K. die Möglichkeit bieten wollen, an der Domkirche zu bleiben und von ihm lediglich gefordert, daß er ihn als Landesbischof und geistlichen Führer der Landeskirche anerkenne. Herr von K. hat nach einigem Zögern diese Anerkennung nicht ausgesprochen. Daraufhin hat der Landesbischof in Berlin, gelegentlich einer Rücksprache mit dem Leiter der Wichernvereinigung, Herrn von K. für die zu besetzende, höchst ehrenvolle Stelle eines Leiters der Wichernvereinigung empfohlen. Herr von K. hat die daraufhin

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

erfolgte Berufung abgelehnt. In einer mündlichen Aussprache ist sodann Herr von K. anheimgegeben worden, sich irgendeine ihm zusagende Stelle, außer derjenigen an der Domkirche, auszuwählen, für die der Landesbischof ihn dann bestätigen würde. Als Herr von K. diese Wahl nicht traf, wurde er schriftlich erinnert in einer Zuschrift vom 7. September 1934, in der es unter anderem heißt:

„Ich habe daher inzwischen darauf gewartet, daß Sie von sich aus sich um eine andere Pfarrstelle bewerben würden. . . . Da mir aber nicht bekannt ist, daß Sie sich um eine andere Verwendung bemüht oder um eine andere Pfarrstelle beworben haben, bitte ich Sie nun von mir aus, daß Sie dieses umgehend tun möchten. Ich erwarte, daß Sie mir binnen zwei Wochen mitteilen, um welches geistliche Amt Sie sich bewerben wollen.“

Eine solche Bewerbung erfolgte nicht. Erst nach der Erhebung der Frauenkirche zum Dom ergriff Herr von K. die Initiative und fragt an, ob ihm nunmehr nicht die Stelle an der Sophienkirche verbleiben könne, nachdem der Landesbischof seinerseits doch zur Frauenkirche übergegangen sei. Der Landesbischof war durchaus bereit, entweder diesen oder einen anderen Weg, der von einigen Anhängern des Herrn von K. gewünscht war, zu gehen und ließ Herr von K., zum Zwecke der näheren Vereinbarung, telephonisch in das Landeskirchenamt bitten. Herr von K. machte jedoch die Annahme davon abhängig, daß das Landeskirchenamt die Dahlemer Beschlüsse anerkenne. Hierauf erfolgte die Veretzung in den einstweiligen Ruhestand. Der betreffenden Verordnung wurde wiederum folgende Bemerkung hinzugefügt: „Sofern Sie Ihre Verwendung im Pfarramt wünschen, bin ich entsprechend meiner bisherigen Stellungnahme bereit, eine solche zuzulassen.“

7. Der Landesbruderrat erklärt, die Rechtsgrundlage der Kirche sei verlassen in der Rege-

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

lung der Jugendfrage. Es sei unerfreulich, wie diese von der Reichs- und Landeskirchenregierung behandelt worden sei.

Wir fragen den Landesbruderrat: Warum wird nicht ganz offen gesagt: Es ist unerfreulich, daß die Kirche mit dem Staat, dem Deutschen Jugendführer, einen Vertrag abgeschlossen hat, nach dem die Kirche ihre Jugend in der einen großen Front der Jugend, in der Jugend Adolf Hitlers, und nicht daneben, mitmarschieren läßt (Eingliederungsvertrag)?

Sat die Kirche auf der anderen Seite nicht gerade durch den Vertrag eine viel größere Aufgabe erhalten? Ist der Kirche, den einzelnen Kirchgemeinden doch damit wieder die oft vergessene Verpflichtung auferlegt worden, der gesamten Jugend zu dienen und nicht nur einem kleinen Kreis, einem Verein, und diesen Dienst als einen ureigensten und den wichtigsten, wenn jetzt auch besonders schweren selbst auszuführen und ihn nicht wie bisher mehr oder weniger selbständigen Bünden zu überlassen. Insofern freilich ist die sächsische Landeskirche — zusammen mit anderen Landeskirchen (auf Grund des Reichskirchengesetzes vom 3. März 1934) — über den Vertrag hinausgegangen, als nämlich ihr Bemühen nicht mehr auf die Gewinnung von „Mitgliedern kirchlicher Vereine“ gerichtet war, sondern auf das Wachsen junger „Gemeinden“.

Von dieser Schau her wurde in Sachsen seit Februar dieses Jahres zusammen mit jungen Pfarrern und bewährten Jugendarbeitern tatkräftig in Stadt und Land kirchliche Jugendarbeit eingeleitet: „Evangelischer Jugenddienst“ mit der Parole: „Nationalsozialistische Jugend unter das Wort Gottes.“ Es wurde dabei an das Wertvolle der früheren bündischen evangelischen Jugendarbeit angeknüpft. Wertvolle Kräfte der Bünde wurden in die Arbeit übernommen. Es wurde versucht, ohne kirchenpolitische Tendenzen und nicht nur in größeren Städten, wie das meist bis dahin der Fall war, sondern auch auf dem

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Land, größere Scharen von Jugend in Kinder- und Jugendgottesdiensten und in pflichtmäßigen Konfirmandendiensten zu erfassen und in besonderen kirchlichen Jugendabenden und im Konfirmandenunterricht die Arbeit zu vertiefen. Selbstverständlich ist hier noch viel Arbeit zu tun, sind noch große Schwierigkeiten, die wohl gesehen werden, zu überwinden; es sollten deshalb alle zupacken, statt nur nörgelnd und kritisierend abseits zu stehen. Mitte November hat die Landeskirche einen eigenen Landesjugendpfarrer berufen.

8. Der Landesbruderrat erklärt, die gegenwärtige Regelung der Pressearbeit bedeute eine weitere Rechtsverletzung und eine unevangelische Anebelung der freien Verkündigung.

Demgegenüber stellen wir fest: Es ist in keinem Falle erwiesen worden, daß das Kirchliche Gemeindeblatt für Sachsen irgendwann und irgendwie die freie Wortverkündigung gehindert habe. Wohl aber darf die Verkündigung des lautereren Evangeliums nicht gleichgesetzt werden mit kirchenpolitischer Polemik und taktlosen Angriffen gegen die kirchliche Obrigkeit (Belege aus der alten Gemeindeblattarbeit vor dem 1. Oktober 1934 stehen dazu leider reichlich zur Verfügung!) unter Mißbrauch des Gotteswortes und durch zweckhafte Anführung und Umdeutung von Bibel- und Bekenntniszitaten. Der Abdruck von Auflageartikeln ist ein durchaus gebräuchliches Mittel jeder Pressearbeit, das eine Behörde beanspruchen kann, um ihre Absichten, ihre Stellung und Maßnahmen zur Kenntnis der Leserschaft zu bringen, zumal wenn sonst darüber überhaupt nicht oder nur entstellt berichtet wird, wie es tatsächlich durch Schriftleiter der alten Kirchengemeindeblätter geschehen ist. Von „Uniformierung“ der gegenwärtigen Gemeindeblattarbeit kann ebenfalls keine Rede sein. Sie wird verhindert durch die Aufteilung des landeskirchlichen Gemeindeblattes in neun Bezirksausgaben unter ebensoviel Bezirkschrift-

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

leitungen. Eine Uniformierung anschaulichster Art stellt dagegen das neue Gemeindeblatt der sogenannten „Bekennniskirche“ dar, das für sämtliche Leser sechs gleiche Seiten und nur zwei auswechselbare Seiten enthält, während das landeskirchliche Gemeindeblatt von der ersten bis zur letzten Seite für die neun Bezirke verschieden gestaltet werden kann. Es kann an vielen Beispielen einwandfrei nachgewiesen werden, daß das neue amtliche „Kirchliche Gemeindeblatt für Sachsen“ mehr Evangeliumsverkündigung enthält als viele der früher auch von sogenannten Bekenntnispfarrern herausgegebenen Kirchengemeindeblätter. Ob im übrigen der Geistliche ein Recht auf freie Wortverkündigung in einem Kirchengemeindeblatt hat, ist eine umstrittene Frage, die sich nicht mit wenigen Worten abtun läßt. Wichtig ist hier nur, daß die Landeskirchliche Nachrichten- und Pressestelle bisher die freie Wortverkündigung niemals gehindert hat, wohl aber den kirchenpolitischen Mißbrauch des Gemeindeblattes zu verhindern bestrebt ist.

9. Endlich sucht der Landesbruderrat seinen Vorwurf der Rechtsunsicherheit der Kirche zu begründen unter Hinweis auf die Volksmission, die zu kirchenfremden Zwecken mißbraucht worden sei.

Wieder wird hier eine allgemeine Behauptung ausgesprochen, für die der Beweis fehlt. Wir sehen die große Aufgabe der Volksmission der Gegenwart darin, Gottes Wort hineinzustellen in Erlebnis und Fragestellung unserer Zeit. Wir kennen kein Wort der Kirche, das gepredigt wird, als wäre nichts geschehen, und kennen keine Kirche, die hier auf Erden gebaut wird jenseits des Lebensraumes des Volkes, sondern wir bekennen die Einheit vom ersten, zweiten und dritten Artikel. Das haben wir maßgebend sein lassen auch für unsere Volksmission. Was hat übrigens die Volksmission mit der Rechtsunsicherheit zu tun?

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

III.

Nach dem Vorwurf der Unchristlichkeit und des Rechtsbruches wird vom Landesbruderrat zum Dritten der Vorwurf vielfältiger Bekenntnisverletzung erhoben. Wir wundern uns darüber nicht; denn die sogenannte Bekenntnisfront könnte die Notwendigkeit ihrer eigenen Existenz überhaupt nur beweisen durch den Nachweis der Bekenntnisverletzung der anderen Seite. Wir wundern uns aber darüber, wie leicht sich die Bekenntnisfront diesen Nachweis macht. Sie scheut sich nicht, die harmlosesten Vorgänge zu größter Wichtigkeit aufzubauschen. Diese Versuche haben freilich einen tieferen Grund. Die Notbundsseite muß den Nachweis der Bekenntnisverletzung führen, weil dieser Nachweis der einzige ist, auf dem sie sitzt. Denn alles, was sie im letzten Jahre an Gehorsamsverweigerung im einzelnen und im ganzen mit der furchtbaren Zerreißung der Volksgemeinschaft getan hat, gewinnt ein Recht nur, wenn, wie die Bekenntnisfront schrieb, Gehorsam gegen die Kirchenführung Ungehorsam gegen Gott wäre. Das „Gott mehr gehorchen als den Menschen“ bleibt eben nur in Kraft, wenn die Menschen einen solchen Ungehorsam gegen Gott, also etwas Bekenntniswidriges proklamiert und verlangt haben. Wenn es also der Bekenntnisgemeinschaft nicht gelingt, den anderen Bekenntniswidriges nachzuweisen, dann fällt sie unter das Gericht des Gotteswortes, das Gehorsam gegen alle menschliche Ordnung verlangt und den Ungehorsamen androht, daß sie über sich selbst ein Urteil empfangen. Deshalb wird vom Notbund mit allen Mitteln versucht, uns Bekenntnisverletzungen nachzuweisen.

1. Der Landesbruderrat erklärt: Ein besonders greller Fall von bekenntniswidrigen Äußerungen sei in der Rede des Landesbischofs beim Begräbnis von Theodor Fritsch zu sehen.

Richtig ist: Der Landesbischof hat an diesem Begräbnis teilgenommen, das Lebenswerk dieses

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

tapferen völkischen Vorkämpfers gewürdigt und es auch ausgesprochen, wie Theodor Fritsch das Wesen des Christentums im Gegensatz zum Judentum erschaut habe. Diese Feststellung bedeutete selbstverständlich keine Identifizierung mit allen Äußerungen jenes Mannes. Darüber jedoch eine Kontroverse zu beginnen, dazu war, wie wohl selbst der Landesbruderrat zugeben muß, die Stunde des Abschieds am Sarge nicht geeignet. In der These, daß das Christentum nicht verstanden werden kann als Vollendung der jüdischen Religion, sehen wir keine Bekenntnisverletzung. Gerade die Theologen des Nordbundes, sonst weithin eifrige Schüler Karl Barths, müssen doch zugeben, daß Christus das Gericht bedeutet über alle, auch über die jüdische Religiosität, die Christum ans Kreuz schlug. Oder soll nur der deutsche Idealismus unter das Sperrfeuer des Todes gestellt werden, nicht aber die jüdische Frömmigkeit und der jüdische Pharisäismus?

2. Der Landesbruderrat erklärt, in der Frage der Judenmission habe die Kirchenführung das Bekenntnis verletzt.

Wir erwidern darauf: Der Herr Landesbischof hat niemals behauptet, daß der Missionsbefehl Jesu solange außer Kraft gesetzt werden müsse, bis den Juden das deutsche Staatsbürgertum aberkannt worden sei. Er hat vielmehr mehrfach darauf hingewiesen, daß gerade im nationalsozialistischen Staate, in dem die Taufe nicht mehr als Einfallstor in die deutsche Volksgemeinschaft mißbraucht werden kann, auch Judenmission durchaus möglich sei. Bis dahin müßten allerdings Vorkehrungen getroffen werden, damit der erwähnte Mißbrauch nicht möglich sei. Wenn dies zu einer zeitweisen Zurückstellung der Judenmission führen sollte, so würde damit ja nichts anderes geschehen, als was gerade die lutherische Kirche zu manchen Zeiten getan hat, z. B. zur Zeit Luthers, der Judenmission überhaupt nicht getrieben hat, ohne daß

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

es ihm deshalb eingefallen wäre, den Missionsbefehl Jesu „außer Kraft zu setzen“.

3. Wie der Schatzgräber nach Gold, so gräbt der Notbund nach Lehrirrtümern. Als ergiebige Fundgrube sieht er dabei noch immer die achtundzwanzig Thesen an. Dieser Umstand gibt Veranlassung, noch einmal über Sinn und Zweck der Thesen ein Wort zu sagen. Sie wollen nicht das Bekenntnis ersetzen, sie wollen auch nicht eine bekennnisartige Verpflichtung sein. Es ist z. B. von uns festgestellt worden, daß von der anderen Seite im Reichsinnenministerium erklärt worden war, in Sachsen würden die Pfarrer bei der Ordination auf die 28 Thesen verpflichtet. Durch diese irreführende, unwahre Information wurde ein völlig falsches Bild entworfen. Die 28 Thesen sind ein Wort der Kirchenführung an das Kirchenvolk und deshalb möglichst unter Vermeidung theologischer Fachausdrücke aufgestellt, durch das die Kirchenführung von ihrer Stellung in den Wirren und Streitigkeiten um Bibel und Bekenntnis am Ende des vergangenen Jahres ein klares Zeugnis ablegen wollte. Die Vertretung der Gemeinden aber ist die Synode, und deshalb war diese die berufene Körperschaft, vor der die 28 Thesen zuerst vortragen und begründet wurden.

Zu den einzelnen Vorwürfen, die erhoben werden, sei zum so und so vielen Male folgendes bemerkt:

a) Zur Christologie. Es geht der Streit vor allen Dingen um den Satz: Jesus ist nicht Träger menschlicher Art, sondern enthüllt in seiner Person Gottes Art. Dieser Satz ist nur im Zusammenhang mit dem, was unmittelbar vorausgeht, zu verstehen: Der Streit, ob Jesus Jude oder Arier war, erreicht das Wesen Jesu überhaupt nicht. Was soll damit gesagt werden? Es soll in keiner Weise in einer doketischen Form die Menschheit Jesu geleugnet werden, die für uns außer allem Zweifel ist. Es soll auch in keiner Weise geleugnet werden, daß

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Jesus im jüdischen Raum, in jüdischer Umgebung von einer jüdischen Mutter geboren, aufgetreten ist. Aber das ist nicht das Entscheidende, um dessentwillen wir an Jesus glauben, sondern wir glauben deshalb an ihn, weil er Gottes Sohn ist, und vor dieser Tatsache wird die Frage der Rassenzugehörigkeit belanglos. Wir können zu dieser Erklärung nur hinweisen auf das jetzt in unserer Kirche wieder gesungene Weihnachtslied Luthers, in dem es heißt: „Der Sohn des Vaters, Gott von Art, ein Gast in der Welt hier ward.“ Einfach um diese Aussage des Weihnachtsliedes auf Grund unseres Glaubens handelt es sich. Wer uns vorwirft, wir wollten die menschliche Natur Jesu irgendwie leugnen und hätten doketische Tendenzen, der soll sich klar sein, daß er bewußt die Unwahrheit verbreitet.

b) In dem, was zur Lehre der Heiligen Schrift gesagt ist, wird wiederum nur einseitiger Gedanke herausgehoben. Es sei in diesem Zusammenhang einmal ganz offen ausgesprochen, daß die Thesen, die vom Alten Testament handeln, ursprünglich den Wortlaut hatten: „Im A. T. ist uns Gottes Wort, was Christum treibet.“ Wir wollten uns ganz unter die von Luther gegebene Regel stellen. Es ist unlutherisch, die menschlich-jüdische Linie des A. T. zu leugnen und in einer Luthers ursprünglichen Ansatz verfälschenden orthodoxen Weise das ganze A. T. Wort für Wort als Gottes Wort zu erklären. Nichts anderes besagt auch die Zitierung von Luthers Worten in der Predigt des Landesbischofs. Wir denken nicht daran, das A. T. für den Bereich unserer Landeskirche zu beseitigen. Wir haben den Wortlaut der Regel deshalb nicht benutzt, weil er uns zu theologisch und für das Volk zu schwer verständlich erschien, und haben uns bemüht, in möglichst unmißverständlicher Weise die beiden Linien, die durch das A. T. gehen: die Offenbarung Gottes in seiner Liebe und in seinem Gericht und die Sünde und den Abfall der

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Juden, die sich beide am Kreuz Christi treffen, zum Ausdruck zu bringen. Als übelste Verleumdung muß es zurückgewiesen werden, die Deutschen Christen wollten das Christuskreuz aus der Kirche entfernen und es durch das Hakenkreuz ersetzen. Anhänger der Bekenntnisfront gingen mit dieser Verleumdung im Lande haustieren. Das Landeskirchenamt besitzt hierüber neben anderen Unterlagen ein amtliches Protokoll einer öffentlichen Behörde, die diese Verleumdung festgestellt hat.

c) Es ist nicht wahr, wenn behauptet wird, daß wir Blut und Rasse als selbständige religiöse Erkenntnisquelle neben der Heiligen Schrift haben. Zunächst darf auch in diesem Zusammenhang noch einmal auf den sprachlichen Unterschied, der einen sachlichen Unterschied einschließt, hingewiesen werden. Wir haben nicht gesagt, die Volkskirche bekennt Blut und Rasse, wie sie etwa ihren Glauben bekennt, sondern wir haben gesagt, die Volkskirche bekennt sich zu Blut und Rasse, wie sie sich auch zu bestimmten Aufgaben bekennt. Was will dieser Ausdruck sagen? Nichts anderes, als daß auch für die Kirche Blut und Rasse Gegebenheiten, Schöpfungsgaben Gottes sind, die sie ernst zu nehmen hat und die nur in Gedankenfortsetzung einer Barth'schen Theologie Sünde sind.

Was wir über Blut und Rasse zu sagen haben, das hat in theologisch klarer Weise der lutherische Theologe Werner Elert in seiner neuesten Schrift: Bekenntnis, Blut und Boden herausgearbeitet. Blut und Boden sind für uns nicht Quellen einer religiösen Erkenntnis. Wir sehen vielmehr Blut und Boden von unserm Bekenntnis her (vgl. den 1. Artikel unseres Glaubens in Luthers Erläuterung im Katechismus) als uns verpflichtende Schöpfungsgaben Gottes. Von da aus sind wir getrieben worden, den Grundansatz des Nationalsozialismus zu bejahen. Auch für uns entsteht Kirche nur aus dem Wort Gottes und dem Heiligen

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Geist. Das war uns so selbstverständlich, daß wir es nicht besonders ausgesprochen haben. Wir denken nicht daran, die Wirkung des Heiligen Geistes durch menschlichen Enthusiasmus zu ersetzen, wie uns vorgeworfen wird, sondern wir kennen unseren Katechismus und wissen: Ich glaube, daß ich nicht aus eigener Vernunft noch Kraft an Jesum Christum meinen Herrn glauben oder zu ihm kommen kann, sondern der Heilige Geist. . . .

Welche Bedeutung wir nun freilich auch dem Blut für die Frömmigkeit und den Glauben eines Volkes beimessen, das wird deutlich aus unserer, uns allerdings vorgeworfenen Beurteilung der Reformation. Wenn wir von einem deutschen Christentum reden, dann meinen wir nicht, daß die Christusbotschaft den deutschen Menschen zu Liebe verkürzt werden müßte. Dann meinen wir auch nicht, daß sich für den deutschen Menschen ein anderer Weg zum Heil eröffne als der durch den Glauben an Jesum Christum allein, der uns vor Gott rechtfertigt, sondern dann meinen wir, daß in der Art und Weise, in der dieser Glaube gelebt und aus der Christusbewegung heraus gedacht und gefühlt und gehandelt wird, sich die blutsbestimmte Art durchsetzt. Des lutherischen Theologen Preuß' Buch „Luther, der Deutsche“ erbringt dafür den schlüssigen Beweis. Deutsches Christentum meint die deutsche Art in Frömmigkeit und Kultus, die zu ihrem Recht kommen muß. Die Reformation ist uns sehr wohl die Wiederentdeckung der Wahrheit des Evangeliums, aber sie ist zugleich auch ein Ereignis der deutschen Geschichte und kann wohl mit Recht als Durchbruch eines deutschen Christusglaubens in dem eben beschriebenen Sinne gewertet werden.

4. Bezeichnend ist auch, daß der Landesbruder- rat die Verordnung vom 31. Juli 1934 über die Kirchennamen als Bekenntnisverletzung auszu- legen sucht. Der Sinn dieser Verordnung war doch wohl deutlich genug. Es sollten Namen ver-

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

mieden werden, die entweder das nationalsozialistische Empfinden des Volkes verletzen oder so allgemeiner Natur waren, daß ihnen irgendwelche charakteristische Bedeutung für die betreffende Gemeinde fehlte. Für beide Fälle war in der Verordnung ein Beispiel genannt worden. Für den ersteren Fall der Name Zion, der schon deshalb abzulehnen ist, weil er kein neutestamentlicher Begriff ist und rein jüdische Symbolik enthält. Für den zweiten Fall war der Name Versöhnungskirche genannt, nicht deshalb, weil die Versöhnung nicht mehr gepredigt werden soll, sondern im Gegenteil deshalb, weil in diesem Sinne jede Kirche eine Versöhnungskirche ist und sein soll. Besonders merkwürdig am Verfahren des Notbundes ist, daß er die vom 8. September 1934 stammende Erläuterungsverordnung, in der das Mißverständnis bereits richtig gestellt war, übergeht und so tut, als wenn der Name Versöhnungskirche vom Landeskirchenamt als un-nationalsozialistisch abgelehnt worden wäre.

5. Als besonders entscheidende faktische Bekenntnisverletzung benennt der Landesbruderrat endlich noch die Eingliederung der Sächsischen Landeskirche in die Deutsche Evangelische Kirche.

Hierzu stellen wir fest: die Eingliederungen, auch die der Sächsischen Landeskirche in die Deutsche Evangelische Kirche, sind unter Wahrung des Bekenntnisstandes und des Kultus vollzogen und erstrecken sich lediglich auf das Rechts- und Verwaltungsgebiet. Für den Bereich unserer Sächsischen Landeskirche ist das Bekenntnis nie außer Kraft gesetzt worden. Das Reichskirchenregiment gibt nach dem Wortlaut des Eingliederungsgesetzes der Sächsischen Landeskirche keine Anweisungen auf dem Gebiete des Bekenntnisstandes und des Kultus. Infolgedessen ist Artikel 28 der Augustana nicht verletzt worden. Mit dem Landesbruderrat stimmen wir darin überein, daß Kirche nur da ist, wo das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente laut des Evangeliums gereicht wer-

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

den. Die Sächsische Kirchenführung sieht es als ihre vornehmste Aufgabe an, für die Lehreinheit und Lehrreinheit der Sächsischen Landeskirche zu sorgen. Gemäß Artikel 28 der Augustana unterscheiden wir jedoch zwischen göttlichem und menschlichem Gesetz, zwischen Glaubensfragen einerseits und Verfassungs- und Verwaltungsfragen andererseits. Nur durch Vermengung beider Fragen kann der Landesbruderrat aus der rechts- und verwaltungsmäßigen Eingliederung der Landeskirche in die D. L. K. den Vorwurf einer entscheidenden, faktischen Bekenntnisverletzung konstruieren.

Eine sachliche Nachprüfung der erhobenen Vorwürfe ergibt somit, daß Bekenntnisverletzungen der Kirchenführung lediglich in der Einbildung des Landesbruderrats bestehen.

Der Vorwurf der Bekenntnisverletzung muß darum aufs bestimmteste zurückgewiesen werden. Dieser Vorwurf ist um so weniger berechtigt, als hier „Bekenntnis“ bald als Glaube oder Substanz des Glaubens, bald als Bekenntnisschrift oder eine Anzahl von Bekenntnisschriften genommen wird. Auch die lutherischen Bekenntnisschriften des 16. Jahrhunderts sind keineswegs einfach dasselbe wie Glaube und Evangelium, sondern sie müssen immer erst von Glaube und Evangelium aus betrachtet und gewürdigt werden. Diese Feststellung tut der Ehrfurcht vor unseren Bekenntnisschriften nicht den geringsten Abbruch, wohl aber räumt sie gewisse zeitgeschichtliche Bedingtheiten ein, die nur der nicht sieht, der sie nicht sehen will.

Bekenntnis im Sinne Luthers ist die Formulierung des Verständnisses der göttlichen Offenbarung, ist eine Aussage oder ein Zeugnis des Glaubens in der Gemeinde und mit der Gemeinde, wobei es sich um Zusammenfassung des gemeinsamen Glaubensstandes handelt und zugleich um dessen möglichste Sicherung gegenüber aller Irrlehre.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Es kann unter keinen Umständen zugegeben werden, daß die Bekenntnisfront das Bekenntnis und die Auslegung der Bekenntnisschriften sozusagen für sich allein gepachtet habe. Hierzu sei in Erinnerung gebracht, daß die theologische Grundlegung der Barmer Bekenntnissynode von hervorragenden lutherischen Theologen, wie den Professoren Althaus und Eiert, scharf kritisiert und geradezu abgelehnt worden ist. Sehr bezeichnend ist, daß Eiert in seiner Schrift *Ecclesia militans* (1933) von der „elenden Mißwirtschaft“ redet, die mit dem „Wort Bekenntnis“ getrieben werde.

Man könnte wohl auch im Hinblick darauf, wie das Bekenntnis vielfach als Ziel- und Stichwort in den Kirchenstreit hineingezogen wurde, an das schon oben angeführte bittere Wort Luthers denken (in einer Predigt zu 1. Joh. 3, 13 ff.): „Darnach unter uns, die das Evangelium predigen, welch Haß und Neid ist unter uns, daß darnach keine Versöhnung ist, ein Bauer kann sich mit seinem Nachbar vertragen, aber wir tun's nicht“ (Weim. Ausg. 49, S. 789).

Es ist keine Bekenntnisverletzung, wenn wir betonen: Bekenntnis — heute! Vorwärts im Glauben der Väter! Das bedeutet sehr wohl Sinn und Verständnis für das bleibende Edelgut der historischen Bekenntnisse, aber immer so, daß eben auch heute noch ein wunderbares Leben aus den toten Gebeinen der Väter rauscht. Das ist lebensstarke Bekenntniswirklichkeit und das ist zugleich wirkliche Bekenntnistreue! Wer und was bekenntnistreu ist, das läßt sich nicht nur und allein dogmatisch und dogmengeschichtlich feststellen, sondern klärend und weiterführend wirkt hier auch recht wesentlich der gute und freudige Wille zur praktischen gottgewollten und gottgeschenkten Wirklichkeit, und das ist uns das Wunder der neuen deutschen Wirklichkeit!

Die reine Lehre, um die sich nicht zuletzt die spätere lutherische Orthodoxie bemühte, ist gewiß eine sehr wichtige Angelegenheit, und es ist

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

etwas Großes um die Linie Offenbarung — Glaube — Lehre, aber jede noch so wohlgemeinte Verengung mindert ihre Bedeutung. Auf dem Lutherischen Weltkonvent zu Eisenach (1923) hat der Lutheraner Professor Girgensohn ausdrücklich vor einer solchen Verengung gewarnt. (Denkschrift, S. 68.) Es geht nicht an, daß wirkliche Glaubenslehre mit Verfassungs- und Verwaltungsfragen vermengt werden, und es kann wohl gerade auch hierzu an Luthers Satz erinnert werden, es sei ein Irrtum, wenn man zwischen göttlichem und menschlichem Gesetz nicht gehörig unterscheide. (Weim. Ausg. 6, S. 24.)

Zur deutschen Gegenwart gehört die einheitliche deutsche evangelische Kirche. Das Bekenntnis der Väter, das aus dem neutestamentlichen Offenbarungsglauben kam, kann und soll dazu ein freudiges Ja sagen!

Der Norbund hat somit kein Recht, sich auf das Petruswort zu berufen: man muß Gott mehr gehorchen, denn den Menschen. Werner Elert hat in seiner schon erwähnten Schrift „Bekenntnis, Blut und Boden“ von dieser clausula Petri auf Seite 34 klipp und klar gesagt: „Der materielle Konflikt besteht also darin, daß die Verkündigung des Evangeliums von Gott geboten, von der menschlichen Obrigkeit verboten wird. Hier muß man Gott mehr gehorchen, denn den Menschen.“ Wir stellen ausdrücklich vor aller Öffentlichkeit fest, daß wir nicht daran denken, die Predigt des Evangeliums irgendwie zu verbieten, im Gegenteil, wir wollen, und das ist allerdings unser heißes Bemühen, dem deutschen Volk das Evangelium lauter und rein verkündigen, freilich in einer Sprache, die es versteht. Die Berufung auf Apostelgeschichte 5, 29 besteht zu Unrecht, so lange die Predigt nicht verboten ist.

In der Stellungnahme zu bestimmten kirchenpolitischen Erscheinungen freilich evangelische Predigt zu erblicken, kann eine verhängnisvolle Täuschung sein. Dieser verhängnisvollen Täuschung erliegt die Bekenntnisfront immer wie-

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

der. Präses D. Koch hat den Reichsbischof und sein Kirchenregiment als die Werkzeuge des Satans bezeichnet, Superintendent Zahn hat in einem Rundschreiben vom 10. November 1934 im Blick auf die Deutschen Christen ausgesprochen, „denn es ist Satans List über viele Frommen zur Versuchung kommen“, hat also die Deutschen Christen als Werkzeuge des Satans hingestellt. Einem vertraulichen Rundschreiben der Dahlemer Synode, in dem die Dahlemer Botschaft verkündigt wird, ist Jes. 28, 14—16 vorangestellt. Das mag jeder einzelne selbst nachlesen, um zu ermessen, was das besagt. Es ist die Anweisung gegeben, daß auch der amtsbrüderliche Verkehr mit den Pfarrern, die auf seiten der Deutschen Christen stehen, abgebrochen werden soll. Was in all dem vor sich geht, ist Ausdruck eines unglaublichen Pharisäismus. Es ist bezeichnend, daß Superintendent Zahn selbst auf der Ephorenkonferenz gesagt hat, er habe immer ausgesprochen, daß die Gefahr der Deutschen Christen die Gefahr der Sadduzäer, die Gefahr der Bekenntnisfront aber die der Pharisäer sei. Wir sind der Meinung, daß dieser Pharisäismus in seiner fanatischen, lieblosen und kalten Art der Geist ist, von dem heute der Notbund beherrscht wird. Eine große Anzahl von Amtsbrüdern aus dem Lande kann das aus eigener Anschauung bezeugen. So wird aber nicht Kirche gebaut, sondern so wird Kirche zerstört. Der Weg, den eine solche Kirche geht, kann nur der der sogenannten reinen Gemeinde der Gläubigen, der Sekte sein, der gerade in Augustana s verworfen wird.

Es wäre ein Leichtes, einem Sündenregister, das der sächsischen Kirchenführung aufgemacht wird, ein Sündenregister entgegenzustellen, das dem Notbund aufgemacht wird. Wir sind aber der Meinung, daß wir auf diesem Wege nicht weiter kommen. Deshalb hat der Landesbischof den völlig neuen, wirklich kirchlichen Weg der Vereinigung beschritten. Daß er bisher nicht zum Frieden geführt hat, dafür

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

trägt die andere Seite die volle Verantwortung. Wir stellen aber auch fest, daß es eine Verfälschung Luthers ist, wenn man einer Friedensbemühung des Landesbischofs das Wort Luthers entgegenstellt: „Nur nicht des Friedens und Einigkeit, darüber man Gottes Wort verliert.“ Unser Gebet ist es und bleibt es jeden Tag und jede Stunde: Erhalt uns Herr bei Deinem Wort!

Dann aber stellen wir zum Schluß fest, daß es die kirchengeschichtliche Aufgabe der Stunde ist, die falschen Fronten aufzugeben, von denen Werner Elert in seinem bereits genannten Buche sagt: „Eine Frontbildung, bei der zur Sicherung der eigenen Existenz nur deshalb auf andere geschossen wird, weil sie nicht zur eigenen, sondern zur anderen Front gehören, bei der zum Erweis der eigenen Notwendigkeit wechselseitig bestritten wird, was nicht bestritten werden kann, ist dämonisch.“

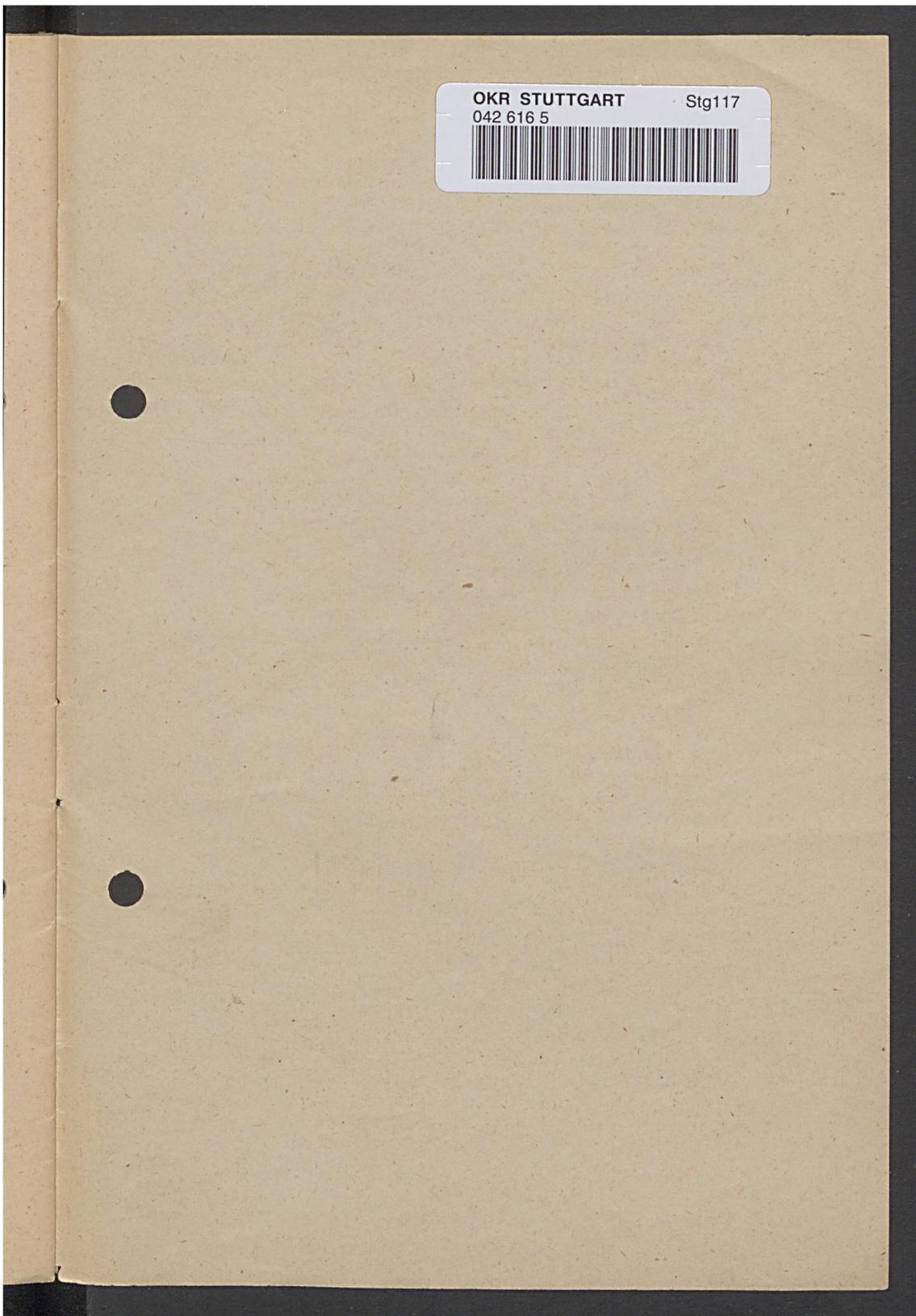
Darum hinweg mit allen falschen Fronten! Schluß mit dem Kirchenstreit! Nicht die Notbünd, die Bünd der Mitte, die Deutsche Christen —, sondern die Christus allewege. Ein Leib und ein Geist! Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe und ein Gott und Vater unser aller.

Das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt Sachsens

Herausgegeben von der Landeskirchlichen Nachrichten- und Pressestelle
(Oberkirchenrat Seck).

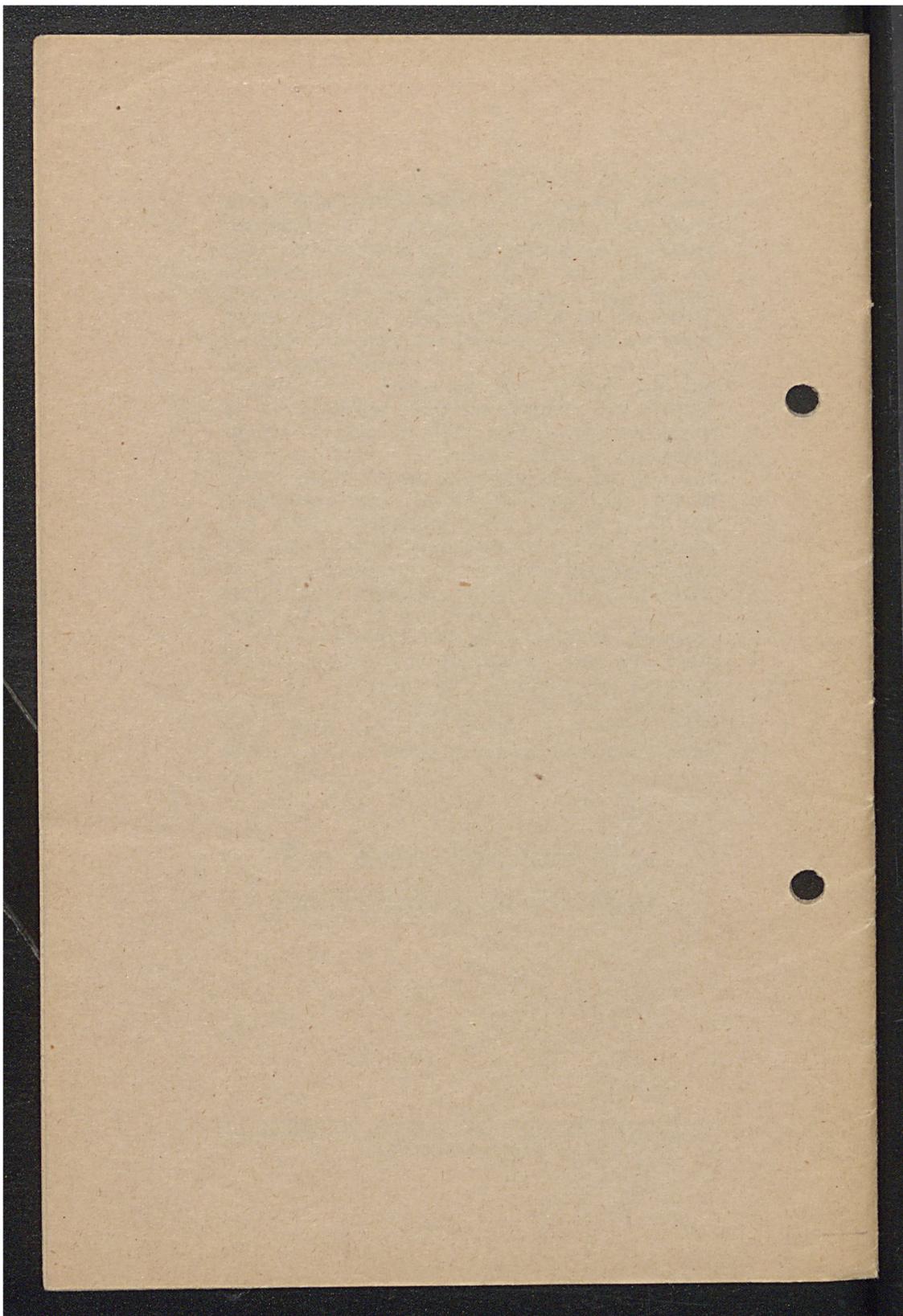
Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.



Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.



Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.